

Strafrecht – Handlungsbegriff

Voraussetzung

nach allen Handlungslehren:

- **menschliches Verhalten**
- äußerlich körperliches Verhalten
= Abgrenzung zu bloßem Denken und Wollen
- willensgetragenes Verhalten, d.h. menschlicher Wille muss bei Verhaltenssteuerung mitwirken

Nichthandlungen sind folglich:

Geschehensabläufe, zwar physische Beteiligung, aber ohne Mitwirkung geistiger Kräfte

- **menschlicher Steuerungsapparat ausgeschaltet** (Reaktionen im Schlaf oder bei Bewusstlosigkeit)
- **vis absoluta** – mit unwiderstehlicher Gewalt erzwungene Handlungen
- **Reflexbewegungen** ohne Zwischenschaltung des Bewusstseins (Knireflex, Krampfanfall)

Abgrenzungsfragen

Abgrenzung Reflexbewegungen zu sog. Spontan- oder Kurzschlussreaktionen

Steuerungsapparat eingeschaltet, aber mit so großer Geschwindigkeit, dass gar keine möglichen Gegenvorstellungen bzgl. Gefährlichkeit aufkommen konnten

Handlung in solchen Fällen nicht willkürlich, sondern zielgerichtet
(Insekt ins Auge geflogen und ruckartige Abwehrbewegung)

Abgrenzung zu sog. automatisierten Verhaltensweisen

eingübte Verhaltensmuster, ursprünglich war Willensbildungsprozess vorhanden, aber im Laufe der Zeit durch lange Übung keine aktuelle Bewusstheit des Handelns, Handlung bleibt aber beherrschbar
(Schalten und Kuppeln beim Autofahren)